

GESETZENTWURF

der Fraktion der NPD

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Schutz des Bürgers bei der Verarbeitung seiner Daten (Landesdatenschutzgesetz - DSG M-V)

1. Problem

Gemäß § 30 DSG M-V kontrolliert der Landesbeauftragte für den Datenschutz die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften bei den öffentlichen Stellen. Gemäß § 33a Satz 1 DSG M-V ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz auch Aufsichtsbehörde für die Datenverarbeitung nichtöffentlicher Stellen.

Während der Landesbeauftragte für den Datenschutz bei der Überwachung öffentlicher Stellen nach § 29 Abs. 6 Satz 1 DSG M-V in der Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen ist, findet im Bereich der Überwachung nichtöffentlicher Stellen aufgrund der Vorschrift des § 33a Satz 2 DSG M-V eine Rechtsaufsicht durch die Landesregierung statt.

Mit Urteil vom 9. März 2010 hat der Gerichtshof der Europäischen Union in der Rechtssache C-518/07 im Rahmen eines von der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland angestrebten Vertragsverletzungsverfahrens festgestellt, dass die Bundesrepublik gegen Art. 28 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Warenverkehr (Amtsblatt EU Nr. L 281 vom 23.11.1995 S. 31 - 50) verstoßen hat, indem sie die für die Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch nichtöffentliche Stellen und öffentlich-rechtliche Wettbewerbsunternehmen zuständigen Kontrollstellen in den Bundesländern staatlicher Aufsicht unterstellt und damit das Erfordernis, dass diese Stellen ihre Aufgaben „in völliger Unabhängigkeit“ wahrnehmen, falsch umgesetzt hat.

Da § 33a DSG M-V eine solche vom EuGH beanstandete Regelung enthält, wonach der Landesbeauftragte für den Datenschutz bei der Überwachung nichtöffentlicher Stellen der Rechtsaufsicht der Landesregierung unterliegt, ist § 33a DSG M-V europarechtswidrig.

2. Lösung

Änderung des Landesdatenschutzgesetzes und Sicherstellung der völligen Unabhängigkeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz gemäß den Vorgaben der Richtlinie 95/46 durch Abschaffung der Rechtsaufsicht durch die Landesregierung.

3. Alternativen

Keine.

Die Beibehaltung der gegenwärtigen Regelung könnte ein weiteres Vertragsverletzungsverfahren durch die Europäische Kommission nach sich ziehen und zur Verhängung eines Zwangsgeldes oder eines Pauschalbetrages gegen die Bundesrepublik Deutschland durch den EuGH führen (Art. 260 Abs. 2 AEUV).

4. Kosten

Keine.

Die Abschaffung der Rechtsaufsicht der Landesregierung über den Landesbeauftragten für den Datenschutz bietet im Gegenteil ein nicht unerhebliches Einsparpotenzial.

ENTWURF

eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Schutz des Bürgers bei der Verarbeitung seiner Daten (Landesdatenschutzgesetz - DSG M-V)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

„Artikel 1

Das Gesetz zum Schutz des Bürgers bei der Verarbeitung seiner Daten (Landesdatenschutzgesetz - DSG M-V) vom 28. März 2002 (GVOBl. M-V, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2005 (GVOBl. M-V S. 535), wird wie folgt geändert:

„§ 33a Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.“

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

Udo Pastörs und Fraktion

Begründung:

Nach der Entscheidung des EuGH vom 9. März 2010 steht fest, dass § 33a Satz 2 DSG M-V gegen höherrangiges Europarecht verstößt. Der Landesgesetzgeber ist daher gemäß Art. 260 Abs. 1 AEUV verpflichtet, das Landesrecht umgehend an die geltende Europarechtslage anzupassen.

Dies wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erreicht.

Indem die Rechtsaufsicht der Landesregierung über den Landesbeauftragten für den Datenschutz ersatzlos gestrichen wird, ist gewährleistet, dass der Landesbeauftragte für den Datenschutz seine Aufgaben auch im Bereich der Überwachung nichtöffentlicher Stellen „in völliger Unabhängigkeit“ i. S. d. Art. 28 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 95/46 erfüllen kann und jede Einflussnahme seitens der Landesregierung ausgeschlossen ist.